

Durchführungsvertrag

gemäß §§ 12 Abs. 1 und 11 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ der Stadt Oelde

Zwischen

der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Karin Rodeheger und den Stadtbaurat
Herrn André Leson,

- nachfolgend „Stadt“ genannt –

und der

CRAEMER Holding-GmbH, Brocker Straße 1, 33442 Herzebrock-Clarholz vertreten
durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Christoph Johannes Bran-
denburg,

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –

wird folgender Durchführungsvertrag gemäß §§ 12 Abs. 1 und 11 BauGB zum vorha-
benbezogenen Bebauungsplanes Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ der Stadt
Oelde geschlossen:

Präambel

Planungsanlass ist die Absicht, eine Windenergieanlage sowie eine Freiflächen-Pho-
tovoltaikanlage auf einem etwa 5,7 ha großen Areal nördlich der Bundesautobahn

(BAB) A2 am westlichen Rand des Gewerbegebietes „AUREA“ westlich der Straße „AUREA“ und nördlich bereits vorhandener Wald- und Aufforstungsflächen zu bauen.

Der Vorhabenträger ist Spezialist für Metallumformung, Kunststoffverarbeitung und Werkzeugbau. Er hat zur Erweiterung seiner Produktion ein insgesamt ca. 17 ha großes Gewerbegrundstück im Gewerbegebiet „AUREA“ erworben. Bisher wurden auf diesem Areal bereits Produktions- und Lagerhallen mit integriertem Büro- und Sozialtrakt sowie Außenlager, LKW-Umfahrten und Stellplätze errichtet. Der Betrieb dieser Anlagen wurde bereits aufgenommen. Auf den verbleibenden Restflächen, die der weiteren Expansion des Unternehmens dienen, soll u.a. der Bau der Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgen.

Da die Fertigungsprozesse des Betriebes sehr energieintensiv sind, ist Ziel des Vorhabens, die Energieversorgung autark zu gestalten und nachhaltig aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom hierbei zu nutzen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, hierzu die Planung sowie die erforderliche Erschließung des Gebietes einschließlich der Errichtung der Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlage und der hierfür erforderlichen Infrastruktur vorzunehmen. Der Vorhabenträger hat die Verfügungsbefugnis über die für die Realisation des Vorhabens erforderlichen Flächen.

§ 1

Vertragsgebiet

- (1) Das Vertragsgebiet umfasst den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ festgelegten räumlichen Bereich. Der entsprechende vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit dem Vorhabenträger inhaltlich abgestimmt und als **Anlage 2** beigelegt. Der Plan enthält die Ausweisung „überbaubare Grundstücksfläche für Windenergieanlage und Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (Flurstück 80) sowie „Wald“ und „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Flurstück 78).

- (2) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan überplant in Teilen den bereits vorhandenen Bebauungsplan Nr. 105 „AUREA“ (2. Bauabschnitt) der Stadt Oelde. Die Festsetzungen des alten Bebauungsplanes Nr. 105 gelten aber weiterhin fort. Sie werden lediglich durch die neuen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 158 überlagert.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Bebauung gemäß dieses Vertrages, des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie den sich aus den Anlagen zu diesem Vertrag ergebenden Gestaltungsvorgaben durchzuführen.
- (4) Das Vertragsgebiet umfasst die in **Anlage 1** umrandete Fläche mit einer Größe von insgesamt ca. 5,7 ha. Es liegt am westlichen Rand des Gewerbegebietes AUREA westlich der Straße „AUREA“. Im Süden befinden sich Wald- und Aufforstungsflächen und die Bundesautobahn (BAB) A2. Das Vertragsgebiet erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Oelde, Flur 107, Flurstück 78 tlw. und 80 tlw.. Das Flurstück 78 steht bislang noch nicht im Eigentum des Vorhabenträgers, wurde allerdings am 25.04.2023 mit notariellem Kaufvertrag vom Vorhabenträger von der AUREA DAS A2-WIRTSCHAFTSZENTRUM GmbH erworben. Die Auflassungsvormerkung liegt vor.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) Lageplan, aus dem sich der räumliche Geltungsbereich des Vertragsgebietes ergibt, bestehend aus 1 Blatt **(Anlage 1),**
- b) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ einschließlich der textlichen Festsetzungen mit Stand vom Juni 2023 bestehend aus 1 Blatt und der Begründung incl. Fachgutachten mit Stand vom Juni 2023 bestehend aus 24 Blättern sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Stand vom Juni 2023 bestehend aus 1 Blatt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens durch den vorhabenbezogenen endgültigen Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen und Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan ersetzt werden **(Anlage 2),**

- c) Vertrag zwischen Stadt und dem Vorhabenträger vom 08.03.2023 zur Regelung des Urheberrechts, bestehend aus 4 Blättern **(Anlage 3),**
- d) Vertrag zwischen der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft und dem Vorhabenträger zur Übernahme von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Maßnahmenübernahmevertrag) vom 24.05.2023, bestehend aus 10 Blättern **(Anlage 4).**

§ 3

Beschreibung des Vorhabens

- (1) Geplant ist, auf dem etwa 5,7 ha großen, derzeit nicht genutzten Firmengelände eine Windenergieanlage sowie eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Die Windenergieanlage hat eine Nabenhöhe zwischen 160 m und 170 m, einen Rotordurchmesser von 160 m bis 170 m und eine Gesamthöhe von maximal ca. 250 m. Die Leistung beträgt von 6,8 MW bis maximal 7,2 MW. Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik bei Schattenschlag zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte versehen.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird unterhalb der Windenergieanlage errichtet. Die Höhe der Modultische beträgt max. 5 m. Die Stahlprofile des Grundgerüsts werden in den Boden gerammt. Der statische Nachweis, insbesondere auch ausreichende Stabilität bei Wind und Sturm, obliegt dem Vorhabenträger. Unter den Modulen werden extensive Grünlandflächen geschaffen.

Darüber hinaus dürfen zulässigerweise im Vertragsgebiet nur die hierfür erforderlichen Zufahrten, Nebenanlagen und Anlagen zur Weiterleitung und Speicherung der im Plangebiet erzeugten elektrischen Energie wie z.B. eine Trafostation errichtet werden. Überschüssige Energie soll zudem in das vorhandene Netz der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG oder übergeordneter Netzbetreiber eingespeist werden. Die hierfür erforderlichen Genehmigungen der Netzbetreiber hat der Vorhabenträger einzuholen. Die Trassenführung des Leitungsnetzes erfolgt auf den Flächen des Vorhabenträgers bis zum Einspeisepunkt der MSP-Station „AUREA 19 (Craemer)“, die ebenfalls auf den Flä-

chen des Vorhabenträgers (am nördlichen Rand des Flurstückes 80, Flur 107) liegt. Dieser Einspeisepunkt ist gleichzeitig der Übergabepunkt in das Netz der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG.

- (2) Die innere Erschließung des Gebietes erfolgt auf den privaten Grundstücksflächen des Vorhabenträgers auf seine Kosten. Während der Bauphase wird eine temporäre Zufahrt zur Straße „AUREA“ angelegt, die nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut wird. Eine dauerhafte Zufahrt zu dem Plangebiet wird im Süden des Vorhabengrundstückes geschaffen. Sämtliche Maßnahmen erfolgen durch und auf Kosten des Vorhabenträgers.
- (3) Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „AUREA“. Der Vorhabenträger übernimmt auf seine Kosten die notwendigen Anpassungsarbeiten an die Fahrbahn dieser Erschließungsanlage.
- (4) Das im Vertragsgebiet anfallende Regenwasser kann auf der Fläche versickern, sofern keine größeren Flächen versiegelt werden. Ein Regenwasseranschluss ist daher nicht erforderlich. Ein Schmutzwasseranschluss ist ebenso nicht erforderlich, wenn auf den Vertragsflächen kein Schmutzwasser anfällt. Daher ist derzeit insgesamt kein Anschluss an das Kanalnetz erforderlich.
- (5) Für die Baumaßnahme notwendige Gehölzrodungen und Baumfällungen sind wegen des Schutzes brütender Vogelarten in einem Zeitraum vom 1. März bis 30. September unzulässig. Weitere Details sind auf S. 35 des Artenschutzbeitrages zu entnehmen.

§ 4

Verfügungsbefugnis des Vorhabenträgers über die Grundstücke im Plangebiet

Das Vorhaben erstreckt sich auf die in **Anlage 1** ausgewiesenen Grundstücke Gemarkung Oelde, Flur 107, Flurstücke 78 tlw., 80 tlw.. Nach der geltenden Rechtslage muss der Vorhabenträger Eigentümer oder Verfügungsbefugter der Flächen sein, auf die sich dieser Vertrag erstreckt, das heißt auf denen das Vorhaben realisiert wird. Der Vorhabenträger sichert die vorgenannte Verfügungsbefugnis zu.

§ 5

Durchführungsverpflichtung, Zeitplan

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt auf seine Kosten gemäß § 12 Abs. 1 BauGB die Planung und Herstellung/Errichtung der in diesem Vertrag genannten oder sich aus den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergebenden Windenergieanlage sowie der Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie die Herstellung, der hierfür erforderlichen Zufahrten und baulichen Nebenanlagen wie z.B. Trafohäuschen im Vertragsgebiet, zu erbringen. Dies umfasst unter anderem neben der Errichtung der Windenergieanlage und Photovoltaikanlage auch
- die Freilegung des Grundstückes incl. Entsorgung evtl. Altlasten
 - Entfernung von Kampfmitteln,
 - die Gestaltung der Außenflächen mit den notwendigen Zufahrten
 - die erforderliche Verlegung von im Plangebiet benötigten Versorgungsleitungen/ Trassenführung der Stromleitungen bis zum Einspeisepunkt,
 - die sonstigen notwendigen Ergänzungs- und Umbauarbeiten an der vorhandenen Straßenanlage „AUREA“ auch hinsichtlich der Barrierefreiheit im Straßenverkehr,
 - Vornahme der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Vertragsgebietes und
 - die Sicherung des öffentlichen Verkehrsraumes.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Bekanntmachung) die für das Vorhaben notwendigen genehmigungsfähigen Anträge unter Beifügung aller für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen zu stellen. Ferner verpflichtet er sich,
- spätestens 24 Monate nach Erhalt der Genehmigungen mit der Erstellung des Vorhabens zu beginnen und
 - das Gesamtprojekt bis spätestens 31.12.2027 fertig zu stellen und die Nutzung aufzunehmen.

Diese Fristen verlängern sich um Zeiten, in denen Normenkontrollanträge gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 47 VwGO oder Klagen gegen erteilte Genehmigungen anhängig sind.

Ferner führen Verzögerungen, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, zu einer entsprechenden Verlängerung der genannten Fristen. Die Nachweispflicht diesbezüglich

obliegt dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger hat innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme die Stadt über die Verzögerung schriftlich zu unterrichten.

Die notwendigen baulichen Maßnahmen an der angrenzenden Erschließungsanlage „AUREA“ und Angleichungsarbeiten an die Erschließungsanlage „AUREA“ für die temporäre und die dauerhafte Zufahrt sind rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage und Photovoltaikanlage vollständig herzustellen, spätestens aber ebenfalls bis zum 31.12.2027. Hierbei ist die Beeinträchtigung des Verkehrsflusses auf der angrenzenden Erschließungsanlage auf ein Minimum zu beschränken.

Gemäß § 123 Abs. 2 BauGB soll die private Erschließung zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs hergestellt werden und spätestens bis zur Nutzungsaufnahme der anzuschließenden Bauten fertiggestellt sein. Der späteste Zeitpunkt hierfür ist ebenfalls der 31.12.2027.

§ 6

Vorbereitungsmaßnahmen

- (1) Der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und die Neubebauung im Vertragsgebiet erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auf seine Kosten durchführen, dazu gehören insbesondere auch die Abstimmung mit den Versorgungsträgern. Der Vorhabenträger trägt insbesondere die Kosten für verursachte Umlegungen vorhandener und die Einrichtung neuer Versorgungsleitungen im Plangebiet.
- (2) Zur Vorbereitung gehört ferner eine dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechende Bodenordnung und Freilegung des Grundstücks.

§ 7

Grundstücksfreilegung

Das Gelände des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist derzeit eine brachliegende Grünfläche. Die für das Vorhaben erforderlichen Freilegungs- bzw. Verdichtungsarbeiten sind vom Vorhabenträger zu erbringen. Der Stadt entstehen hieraus keine Verpflichtungen. Ebenso werden keinerlei Verpflichtungen aus dem Vorhandensein von Altlasten oder Kampfmitteln übernommen.

Zudem hat der Vorhabenträger vor der Baufeldfreiräumung Baumhöhlen und –spalten von fachkundigem Personal auf Fledermausquartiere oder Quartiere von anderen Höhlenbrütern hin untersuchen zu lassen. Nähere Details hierzu sind S. 33, 34 des Artenschutzbeitrages zu entnehmen.

§ 8

Herstellung der Erschließungsanlage, Grün- und Außenanlagen und Anschlüsse

- (1) Die Straße „AUREA“, die an das Vertragsgebiet angrenzt, befindet sich derzeit noch im Eigentum der AUREA DAS A2-WIRTSCHAFTSZENTRUM GmbH. Gemäß dem zwischen den Städten Rheda-Wiedenbrück und Oelde und der AUREA GmbH geschlossenen Erschließungsvertrag vom 19.01.2009 geht jedoch die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht für die Straße „AUREA“ nach Abnahme auf die jeweilige Stadt über, auf deren Gemeindegebiet die Erschließungsanlage liegt. Diese Abnahme erfolgte bereits, sodass die Stadt für die Verkehrssicherheit und die Unterhaltung der Straße „AUREA“ auf ihrem Gemeindegebiet zuständig ist.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten ist daher der Straßen-Ist-Zustand der Straße „AUREA“ von der Einmündung an der „Wiedenbrücker Straße“ (K 12) bis zum Ende des Vertragsgebietes/Ende des Stadtgebietes durch den Fachdienst Tiefbau und Umwelt der Stadt zusammen mit dem Vorhabenträger festzustellen, um eventuell durch die Baumaßnahme kausal bedingte Beschädigungen später ermitteln zu können. Diese sind dann durch den Vorhabenträger verschuldensunabhängig zu beseitigen. Dem Vorhabenträger steht frei, seinerseits den Verursacher in Regress zu nehmen.

Der Vorhabenträger übernimmt die Planung, Freilegung und Herstellung der privaten Erschließungsanlage im Vertragsgebiet in eigenem Namen und auf eigene Rechnung nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst durchzuführen sowie die Kosten für die Angleichungsarbeiten an die das Vorhaben umgebende Erschließungsanlage „AUREA“.

- (3) Die Zufahrt zum Gelände wird durch den Vorhabenträger auf seine Kosten erstellt. In den Ein- und Ausfahrtsbereichen sind aus Verkehrssicherungsgründen ausreichende Sichtfelder freizuhalten.

- (4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt, die notwendigen Versorgungsleitungen auf seine Kosten in vollem Umfang bis spätestens 31.12.2027 herzustellen.
- (5) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

§ 8a

Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild

- (1) Das im Vertragsgebiet vorgesehene Vorhaben stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, der durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes nicht kompensiert werden kann. Die in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ und des dazugehörigen Umweltberichtes dargestellte Bewertung und Bilanzierung ergibt ein Kompensationserfordernis von 5.393 Werteinheiten (WE). Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt diesen Ausgleich zu erbringen.

Hierzu legt er den mit der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft am 24.05.2023 geschlossenen Vertrag über die Übernahme von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Maßnahmenübernahmevertrag) auf einer Teilfläche des Flurstücks 7, Flur 12 in der Gemeinde Beelen, Gemarkung Beelen vor (**Anlage 4**). Dieser Vertrag regelt die ordnungsgemäße Umsetzung von Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild nach Maßgabe des Umweltberichts. Auf der Maßnahmenfläche wird eine extensive Grünlandfläche entwickelt und dauerhaft erhalten. Die dingliche Sicherung dieser Maßnahmen erfolgt durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt im Grundbuch. Der hierzu erfolgte notarielle Eintragungsantrag wurde der Stadt bereits nachgewiesen. Der Vorhabenträger wird darauf hinwirken, dass die Eintragung im Grundbuch zeitnah erfolgt und daran mitarbeiten, diese zeitnah umzusetzen. Nach erfolgter Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch informiert der Vorhabenträger umgehend die Stadt hierüber und weist das Vorliegen der Stadt unaufgefordert nach.

Der Vorhabenträger darf erst mit dem Bau des Vorhabens beginnen, wenn auch mit der Umsetzung des naturschutzfachlichen Ausgleichs auf dem Flurstück 7, Flur 12 tlw. durch

die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft begonnen worden und das Grünland erstmalig eingesät ist. Der Vorhabenträger zeigt der Stadt die Einsaat an.

Die Kontrolle der abschließenden Umsetzung der Maßnahmen erfolgt, ggfls. unter Beteiligung des Kreises Warendorf, durch den Fachdienst Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung der Stadt. Zum Zwecke der Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Maßnahme dürfen Beauftragte der Stadt und des Kreises das o.g. Grundstück betreten. Ein entsprechendes Betretungsrecht zugunsten von Stadt und Kreis hat der Vorhabenträger im Maßnahmenübernahmevertrag geregelt.

- (2) Zudem hat der Vorhabenträger während der Bauphase einen Amphibienschutzzaun am südlichen Rand des Vertragsgebietes insbesondere zum Schutz des Kammmolches zu errichten. Lage, Art und Umfang sind dem Artenschutzbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 158 (s. S. 35, 36) zu entnehmen.
- (3) Darüber hinaus ist die Windenergieanlage durch den Vorhabenträger nach Maßgabe des Artenschutzbeitrags zunächst mit fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmen (s. S. 34 des Artenschutzbeitrages) zu betreiben.

§ 9

Verlegung von Versorgungsleitungen

- (1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, sämtliche infolge des geplanten Vorhabens notwendigen Neuver- und Umlegungsarbeiten der im Vertragsgebiet befindlichen privaten Versorgungsanlagen (insbesondere Strom) auf seine Kosten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Der Vorhabenträger wird sich hierzu rechtzeitig mit dem Versorgungsträger in Verbindung setzen.
- (2) Soweit der private Versorgungsträger unter Berufung auf bestehende Konzessionsverträge die Verlegungskosten nicht mit dem Vorhabenträger abrechnet, sondern berechtigterweise gegenüber der Stadt geltend macht, hat der Vorhabenträger diese Kosten zu übernehmen und die Stadt von sämtlichen Kostenerstattungsforderungen und Regressforderungen (einschließlich der Kosten einer gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Rechtsverfolgung bzw. –verteidigung) der privaten Versorgungsträger durch die infolge des Vorhabens verursachte Verlegung bisher ordnungsgemäß bestehender Versorgungsanlagen auf erstes Anfordern freizustellen.

§ 10

Bauleitung, Vergabe und Baudurchführung

- (1) Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten werden durch den Vorhabenträger auf seine Kosten einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit der Stadt abzustimmen. Die Vermessungskosten trägt der Vorhabenträger. Soweit Kosten für bodenordnende Maßnahmen entstehen, hat der Vorhabenträger diese zu tragen.
- (2) Der Vorhabenträger hat auf seine Kosten alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn vorher einzuholen und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Der Baubeginn ist der Stadt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Vorhabenträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Vertragsgebiet (Stromleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird.
- (4) Schäden, einschl. der Straßenaufbrüche, sind fachgerecht durch den Vorhabenträger zu beseitigen. Verkehrsbehinderungen durch die Baumaßnahmen sind auf das Unvermeidliche zu begrenzen.
- (5) Falls der Vorhabenträger plant, die Flächenbefestigung mit Recyclingmaterialien herzustellen, ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Kreis Warendorf einzuholen.
- (6) Alle notwendigen Regelungen zur Verkehrsführung während der Bauphase sind vor Baubeginn mit der Stadt, Fachdienst Öffentliche Ordnung/Standesamt, abzustimmen (s. § 12 Abs. 1).

§ 11

Urheberrecht

Bezüglich der urheberrechtlichen Regelungen wird auf den bereits mit Datum vom 08.03.2023 zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger geschlossenen Vertrag (**Anlage 3**) verwiesen.

§ 12

Haftung, Verkehrssicherung und Beseitigung von Verschmutzungen im öffentlichen Verkehrsraum

- (1) Der Vorhabenträger trägt dauerhaft im gesamten Vertragsgebiet die Verkehrssicherungspflicht. Ebenso trägt er die Verkehrssicherungspflicht für infolge des Planvorhabens notwendige Erschließungsarbeiten außerhalb des Vertragsgebietes innerhalb der Bereiche, die durch eine Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen werden sowie auf der Straße „AUREA“ entlang des Vertragsgebietes. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Bauarbeiten. Die Baustellenzufahrt erfolgt allein über die „Wiedenbrücker Straße“ und die Straße „AUREA“. Die Nutzung anderer Straßen innerhalb des Oelder Stadtgebietes ist für Schwerlastverkehre unzulässig. Die Zufahrt erfolgt somit für Schwerlastverkehre nur durch Nutzung des überörtlichen Straßensystems. Details der Baustelleneinrichtung und der Verkehrsführung während der Bauphase hat der Vorhabenträger vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Fachdienst Öffentliche Ordnung/Standesamt der Stadt abzustimmen.
- (2) Schäden und Verschmutzungen außerhalb des Plangebietes an bereits vorhandenen öffentlichen oder privaten Erschließungsanlagen, die durch den Baustellenverkehr hervorgerufen werden, sind auf Kosten des Vorhabenträgers unverzüglich zu beseitigen. Während der Dauer der Erdarbeiten sind die Straßenbereiche rund um das Vertragsgebiet grundsätzlich täglich und auf Veranlassung und auf Kosten des Vorhabenträgers zu reinigen. Kommt der Vorhabenträger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, Schäden und Verschmutzungen im eigenen Ermessen und zu Lasten des Vorhabenträgers zu beseitigen.
- (3) Der Vorhabenträger haftet bis zur Fertigstellung der in diesem Vertrag genannten privaten (temporären und dauerhaften) Erschließungsanlage bzw. Angleichungsarbeiten an den Erschließungsanlage „AUREA“ für jeden Schaden, der an den Anlagen oder aus der Benutzung dieser Anlagen durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen, an städtischen Einrichtungen, Straßen, Wegen oder Plätzen oder sonst wie verursacht werden. Der Vorhabenträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

- (4) Vor Beginn der Baumaßnahmen ist durch den Vorhabenträger das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens 5 Mio. € bei Sachschäden und bei Personenschäden je Schadensfall durch Bestätigung der Versicherung oder Vorlage der Versicherungspolice nebst Nachweis der Zahlung des laufenden Beitrags nachzuweisen.

§ 13

Abnahme

- (1) Der Vorhabenträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße und technisch einwandfreie Anpassung der Erschließungsanlage „AUREA“ (Angleichungsarbeiten wegen Erstellung der temporären und dauerhaften Zufahrt), insbesondere der Verkehrs- und Versorgungsanlagen schriftlich an.
- (2) Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 1 Monat nach Eingang der in Abs. 1 genannten Anzeige im Benehmen mit dem Vorhabenträger fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden (vgl. § 12 Abs. 3 VOB/B). Ein wesentlicher Mangel, der zur Abnahmeverweigerung berechtigt, ist auch dann gegeben, wenn die Werkleistung mehrere Mängel aufweist, die zwar jeweils für sich genommen unwesentlich sind, in ihrer Gesamtheit aber einem wesentlichen Mangel gleichkommen.
- Das Ergebnis ist zu protokollieren und von der Stadt und dem Vorhabenträger zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tag der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Vorhabenträger zu beseitigen. Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B und eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen.
- (3) Gerät der Vorhabenträger mit der Beseitigung der Mängel nach Abs. 2 in Verzug, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen. Hierzu kann die Stadt die Bürgschaft gemäß § 16 Abs. 1 einsetzen.

§ 14

Gewährleistung, Mängelansprüche

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln

der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

- (2) Die Gewährleistung/die Mängelansprüche richten sich nach den Regeln der VOB/B. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mängelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt.
- (3) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist hervortretenden Mängel an städtischem Eigentum auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es die Stadt vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Nach Abnahme der erfolgten Mängelbeseitigung beginnt für diese Leistung eine neue Gewährleistungsfrist gemäß § 13 Ziffer 5 VOB/B.
- (4) Kommt der Vorhabenträger der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann diese die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen lassen.

§ 15

Kostentragung, Beitrags- und gebührenrechtliche Hinweise

- (1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages und der Durchführung dieses Vertrages sowie der für Bestellung von Grunddienstbarkeiten und Grundstücksübertragungen sowie zu zahlender Grunderwerbssteuer und erforderlichen notariellen Beurkundungen und Gerichtskosten. Der Vorhabenträger beauftragt und trägt ferner alle Kosten für das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 158 und die hierfür erforderlichen Fachgutachten. Eine Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt nicht. Wechselseitige Ansprüche auf Erstattung von Kosten der Rechtsberatung im Planaufstellungsverfahren und für diesen Vertrag bestehen nicht.
- (2) Ferner trägt der Vorhabenträger zusätzlich zu den Kosten für das Planaufstellungsverfahren (incl. Beauftragung Dritter wie Gutachter) entsprechend Absatz 1, alle im Zusammenhang mit dem Planverfahren angefallenen Kosten für nicht hoheitlichen Verwaltungstätigkeiten i.H.v. pauschal 7.500,00 € (in Worten: siebentausendfünfhundert Euro) und erstattet diese der Stadt. Innerhalb eines Monats nach Wirksamkeit dieses Vertrages ist daher ein Betrag von 7.500,00 Euro unter Angabe des Verwendungszwecks

„Sachkostenerstattung Planung Windenergieanlage Craemer“ auf das Konto der Stadtkasse Oelde Nr. 42001966 bei der Sparkasse Münsterland Ost, BLZ 40050150 (IBAN DE52 4005 0150 0042 0019 66, BIC WELADED1MST) unter Angabe der Buchungsnummer 10.03.02.4487001 zu erstatten.

- (3) Die vom Vorhabenträger zu errichtenden Erschließungs- und Versorgungsanlagen sowie weitere bauliche Anlagen ergeben sich aus diesem Vertrag.

Erschließungsbeiträge fallen nicht an. Die Möglichkeit einer späteren Inanspruchnahme der Grundstückseigentümer im Plangebiet für Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG NRW - z.B. für spätere Verbesserungen oder nochmalige Herstellung einer Erschließungsanlage – bleibt hiervon unberührt.

§ 16

Sicherheitsleistungen, Ersatzvornahme

- (1) Zur Absicherung aller sich aus den §§ 1 – 15 für den Vorhabenträger ergebenden Verpflichtungen, insbesondere der Absicherung von Schäden an der Erschließungsanlage „AUREA“ einschließlich der Arbeiten zur temporären und dauerhaften Anbindung an die schon vorhandene Erschließungsanlage leistet der Vorhabenträger Sicherheit in Höhe eines Gesamtbetrages von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) durch Übergabe einer Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder Versicherung.
- Die Bürgschaft muss selbstschuldnerisch, unbefristet, unbedingt und unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit (falls diese nicht auf arglistiger Täuschung beruht) und Aufrechenbarkeit (soweit der betreffende Anspruch nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist) und auf erstes Anfordern zur Zahlung fällig abgegeben sein. Taugliche Bürgen sind auch Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen innerhalb der Europäischen Union mit Niederlassung und Gerichtsstand in Deutschland.
- (2) Die vorgelegte Bürgschaft muss für eventuelle Streitigkeiten aus der Bürgschaft den Gerichtsstand Oelde festlegen.
- (3) Die Bürgschaft nach Absatz 1 ist der Stadt vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.
- (4) Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt ferner berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist

die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen oder ausführen zu lassen, wobei weitere Ansprüche vorbehalten bleiben, oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Der Vorhabenträger ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet Vorschüsse auf die von ihm zu tragenden Kosten zu leisten.

- (5) Die Bürgschaft ist zurückzugeben, nachdem der Vorhabenträger die Anpassungsarbeiten an die Erschließungsanlage „AUREA“ ordnungsgemäß hergestellt hat und eine mangelfreie Abnahme (§ 13) durch die Stadt erfolgt ist.

§ 17

Rechtsnachfolge, Wechsel des Vorhabenträgers

- (1) Im Falle des Wechsels des Vorhabenträgers verpflichtet sich der heutige Vorhabenträger, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auch seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen. Die Stadt ist unverzüglich schriftlich über den beabsichtigten Eintritt der Rechtsnachfolge zu unterrichten.
- (2) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf nach § 12 Abs. 5 Satz 1 BauGB der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur dann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes innerhalb der Fristen gemäß § 5 gefährdet ist. Die Stadt wird daher die Bonität des neuen Vorhabenträgers prüfen und verlangen, dass die vereinbarten Sicherheiten beizubringen sind.
- (3) Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit und solange die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Die Stadt hat den heutigen Vorhabenträger aus der Haftung zu entlassen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes innerhalb der Fristen nach § 5 gesichert ist.

§ 18

Vollstreckungsunterwerfung

Der Vorhabenträger unterwirft sich gemäß § 61 VwVfG NW hinsichtlich der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen der sofortigen Vollstreckung.

§ 19

Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Vertragsgebiet. Ebenso kann aus diesem Vertrag kein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides gegen die Stadt begründet werden. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, der diese im Vertrauen auf die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Wirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans oder die Weiterveräußerung der Grundstücke im Vertragsgebiet tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans oder des Durchführungsvertrages im Laufe eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.
- (3) Die Stadt haftet dem Vorhabenträger aus keinem denkbaren Rechtsgrund, falls sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan später als unwirksam erweist. Ausgeschlossen von diesem Haftungsausschluss sind Schäden, die dem Vorhabenträger durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt entstehen.

§ 20

Datenschutzrechtliche Information zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben und Einverständniserklärung der Vertragsbeteiligten nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für die Erhebung und Verarbeitung der zur Vertragsabwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten

- (1) Für die Erledigung ihrer Aufgaben setzen die Vertragsbeteiligten IT-gestützte Verfahren ein, in die ihre Daten eingegeben werden. Dies sind insbesondere Textverarbeitungs-, Zahlungsabwicklungs- und Terminverwaltungsprogramme.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Erstellung und Abwicklung dieses Vertrages zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiterzugeben.

- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erhobenen Daten nur unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung dient ausschließlich der Erstellung, Abwicklung, Überwachung und Erfüllung der Vereinbarungen aus diesem Vertrag. Eine Weitergabe von Daten erfolgt ausschließlich, soweit dies zur Geltendmachung der sich aus diesem Vertrag ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere im Rahmen der Vertragserfüllung einschließlich der damit zusammenhängenden Zahlungsabwicklungen und Sicherungsgeschäfte (Bürgschaften) sowie der sich im Anschluss ergebenden Gewährleistungsverpflichtungen erforderlich sein sollte.
- (4) Die Vertragsbeteiligten bestätigen hiermit, ihre Datenschutzrechte zu kennen und willigen hiermit ausdrücklich in die Speicherung und Verarbeitung der zur Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages erforderlichen Daten ein.
- (5) Soweit der Vertragspartner der Stadt eine juristische Person (z.B. GmbH etc.) ist, werden vorrangig Kontakt- und Bankverbindungsdaten dieser juristischen Person erhoben und gespeichert. Daten von natürlichen Personen werden nur insoweit erhoben, sofern diese persönlich Vertragspartner der Stadt werden und daher aus diesem Vertrag höchstpersönlich verpflichtet werden oder soweit die Person als gesetzliche Vertreter (z.B. Geschäftsführer, Gesellschaftsorgane ...) oder als Bevollmächtigter/Beauftragter im Einzelfall für eine vertragsbeteiligte juristische Person handelt und Erklärungen abgeben oder empfangen darf. In diesem Falle werden von der natürlichen Person die Stammdaten (Vorname, Nachname, Namenszusätze) erhoben. Geburtsdaten werden nur erhoben, soweit dies zur eindeutigen Identifikation des Vertragsbeteiligten erforderlich ist. Daneben werden Kontaktdaten (Firmenanschrift, evtl. private Anschrift, E-Mail-Adresse, Mobil- und Telefonnummern) erhoben. Die erhobenen Daten sind Bestandteil dieses Vertrages oder der Anlagen zu diesem Vertrag. Bankdaten werden erhoben und verarbeitet zur Abwicklung eventuell sich aus diesem Vertrag ergebender Zahlungs- und Sicherungsverpflichtungen; das gilt auch für die nach diesem Vertrag beizubringende Vertragserfüllungs-, Gewährleistungs- und Sicherungsbürgschaften. Der Vorhabenträger hat daher insbesondere den Bürgschaftsgeber (i.d.R. das bürgende Finanzinstitut) darauf hinzuweisen, dass die Bürgschaft an die Stadt weitergegeben wird und dort die Bürgschaftsurkunde verwahrt wird.
- (6) Personenbezogene Daten werden für die Zeit aufbewahrt, in der wechselseitige Ansprüche aus diesem Vertrag geltend gemacht werden können. Dazu zählen insbesondere Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsansprüche. Die Aufbewahrung der erhobenen Daten erfolgt daher mindestens bis zum Ablauf der nach diesem Vertrag vereinbarten

Gewährleistungsfrist von 5 Jahren nach Abnahme des Werks, kann aber im Einzelfall infolge der gesetzlichen Obergrenze für gesetzliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche bis zu 30 Jahre betragen. Über diese gesetzlichen Fristen hinaus ist die Aufbewahrungsdauer an die Gültigkeitsdauer des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Basis des Vertrages ist, geknüpft. Auch nach Abschluss des Vertrages können die Daten zur Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten aufbewahrt und verarbeitet werden, etwa um gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nachzukommen. Es gelten dann die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(7) Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

- bei der Stadt Oelde ist: Stadt Oelde, der Bürgermeister, Ratsstiege 1, 59302 Oelde;
- beim Vorhabenträger ist: ecoprotec GmbH, Herr Vladimir Siemens, Pamplonastraße 19, 33106 Paderborn

Ansprechpartner für den Datenschutz ist

- bei der Stadt Oelde: Herr Dirk Austermann; Datenschutzbeauftragter der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde;
- beim Vorhabenträger: ecoprotec GmbH, Herr Vladimir Siemens, Pamplonastraße 19, 33106 Paderborn

(8) Gemäß Art. 77 DS-GVO kann der Vertragspartner sich ebenfalls bei der Aufsichtsbehörde beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt. Die Aufsichtsbehörde in dieser Angelegenheit ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf.

(9) Die Datenschutzbeauftragten sind ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig. Sie sind nicht befugt, inhaltliche Auskünfte zu diesem Vertrag zu geben oder Erklärungen hierzu entgegenzunehmen. Anfragen wegen der sich eventuell für Betroffene ergebenden Rechte gegen die Stadt aus §§ 15 - 22 DS-GVO, insbesondere Rechte auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung, sind an die vorgenannten Ansprechpartner zu richten.

(10) Die Vertragspartner sind gemäß § 15 DS-GVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Stadt Oelde um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu seiner Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

- (11) Liegen die gesetzlichen und auch vertraglichen Voraussetzungen vor, kann der Vertragspartner gemäß § 17 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stadt die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

§ 21

Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Sollte sich in einem etwaigen gerichtlichen Streitverfahren herausstellen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan ganz oder teilweise unwirksam ist, so können allein hieraus Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.
- (3) Erklärungen des Vorhabenträgers an die Stadt sind schriftlich (sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes vorschreibt) an die Stadt zu richten.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dies gilt auch bei Vertragslücken.
- (5) Der Vorhabenträger kann sich auf eine eventuelle Nichtigkeit/Unwirksamkeit dieses Vertrages, des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder einzelner Bestandteile davon insbesondere nicht mehr berufen, wenn mit der Verwirklichung des Vorhabens begonnen wurde.
- (6) Die Vertragsparteien bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen und kausal sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzungen oder Folgen des geplanten Vorhabens sind.
- (7) Der Gerichtsstand ist Oelde.

§ 22
Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates.

Oelde, _____

Oelde, _____

Für die Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin

Für den Vorhabenträger

Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

Christoph Johannes Brandenburg
Geschäftsführer

In Vertretung:

André Leson
Stadtbaurat